

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Bvwg Erkenntnis 2024/7/19 L525 2275517-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.07.2024

## Entscheidungsdatum

19.07.2024

#### Norm

AIVG §11

AIVG §38

### VwGVG §29 Abs5

- 1. AIVG Art. 2 § 11 heute
- 2. AIVG Art. 2 § 11 gültig ab 01.01.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
- 3. AIVG Art. 2 § 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2008zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 77/2004
- 4. AIVG Art. 2 § 11 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
- 5. AlVG Art. 2 § 11 gültig von 22.12.1977 bis 31.12.2000
- 1. AIVG Art. 2 § 38 heute
- 2. AIVG Art. 2 § 38 gültig ab 22.12.1977
- 1. VwGVG § 29 heute
- 2. VwGVG § 29 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
- 3. VwGVG § 29 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

## **Spruch**

L525 2275517-1/6E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 28.06.2024 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

# IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Johannes ZÖCHLING und die fachkundigen Laienrichter Mag. WOLFARTSBERGER und DANILKOW über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, gegen den Bescheid des Arbeitsmarkservice Linz vom 24.03.2023, GZ. XXXX, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 13.04.2023, GZ. XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28.06.2024, zu Recht:Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Johannes ZÖCHLING und die fachkundigen Laienrichter

Mag. WOLFARTSBERGER und DANILKOW über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , gegen den Bescheid des Arbeitsmarkservice Linz vom 24.03.2023, GZ. römisch 40 , in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 13.04.2023, GZ. römisch 40 , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28.06.2024, zu Recht:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

#### **Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.Gemäß Paragraph 29, Absatz 5, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Absatz 2 a, eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Absatz 4, von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Absatz 4, nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 28.06.2024 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß 29 Abs. 4 VwGVG durch die hierzu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt bzw. auf die Revision beim VwGH und die Beschwerde an den VfGH verzichtet wurde. Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 28.06.2024 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß Paragraph 29, Absatz 5, VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Paragraph 29, Absatz 4, VwGVG durch die hierzu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt bzw. auf die Revision beim VwGH und die Beschwerde an den VfGH verzichtet wurde.

### **Schlagworte**

Anspruchsverlust gekürzte Ausfertigung Notstandshilfe

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:BVWG:2024:L525.2275517.1.00

Im RIS seit

05.11.2024

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$